

**Ordnung
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln
vom 28.05.2003
(FO FAS)**

Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.03.2012
Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.05.2012
Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.10.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz – HG) (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90), in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 10. November 2011 (Amtliche Mitteilung 19/2011) hat die folgende Satzung erlassen:

I. Grundlagen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an

der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften bestimmen sich nach § 12 und 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben jeweils das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe kostenfrei Lehrveranstaltungen im Rahmen der Prüfungsordnung anzubieten, darauf bezogenen Prüfungen abzunehmen und Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

§ 5

Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und vier weiteren Mitgliedern als Prodekanin bzw. Prodekan. Für seine Mitglieder sieht das Dekanat feste Geschäftsbereiche vor. Die Aufteilung erfolgt in einer Geschäftsordnung und gilt für die Dauer der Amtszeit.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Eine Prodekanin oder ein Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Drei Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wobei die Mehrheit der Professorenschaft gewahrt sein und die Dekanin oder der Dekan sowie ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss. Sie werden einzeln vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Es entscheidet über die Mittelverteilung innerhalb der Fakultät und über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der

Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklung. Das Dekanat führt in jedem Semester eine kollegiale Dienstbesprechung durch.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind

- acht Professorinnen oder Professoren (§ 7 Nr. 1 GO)
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 7 Nr. 2 GO)
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter (§ 7 Nr. 3 GO) und
- vier Studierende (§ 7 Nr. 4 GO).

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans gemäß § 26 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

§ 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bearbeitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 8a Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche die Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zu zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz (GV. NRW S. 165) ab.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium.

Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Studierende der Studiengänge an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften,
- eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
- zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät,

- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben aus der Fakultät.

(3) Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaftsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 9

Studienreformkommission

(1) Die Fakultät bildet eine ständige Studienreformkommission, die für alle angebotenen Studiengänge der Fakultät zuständig ist. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Weiterentwicklung der und für den konzeptionellen Austausch zwischen den Studiengängen zuständig.¹

(2) Die Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der in den Studiengängen eingeschriebenen Studierenden benannt.

(3) Der Studienreformkommission gehören eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan, vier Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und drei Studierende an. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Kommission aus der Gruppe der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 10

Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 11

Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufsordnung der Fachhochschule Köln. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen in der Regel in den Instituten tätig sein, denen die Professur auf der Basis des Fakultätsentwicklungsplanes inhaltlich zugeordnet ist oder werden soll.

¹ Anmerkung: Da die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen neben dem Fakultätsentwicklungsplan grundsätzlich auch den Hochschulentwicklungsplan berührt, ist in solchen Angelegenheiten über den Fakultätsrat hinaus auch das Präsidium entscheidungsbefugt.

§ 12

Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

- (1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.
- (2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

§ 12a

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.
- (2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.
- (4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.
- (5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 13 Institute

- (1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.
- (2) Über die Zuordnung des Personals zu den Instituten oder zu den zentralen Einrichtungen der Fakultät entscheidet auf der Basis des aktuellen Fakultätsentwicklungsplanes das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die zugeordneten Personen gehören dem Institut als Mitglieder

an. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.

(3) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(4) Den Instituten werden vom Dekanat unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans im Benehmen mit dem Fakultätsrat Mittel zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt.²

(5) Die Institutsordnung kann im Rahmen der Gesetze eine beratende Mitwirkung durch einen Beirat, einen Förderverein oder eine ähnliche Einrichtung vorsehen.

§ 14

Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) je angefangener Fünferzahl der Institutsmitglieder aus dieser Gruppe sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden von den dieser Gruppe zugehörigen Institutsmitgliedern gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Fakultätsrates.

(4) Die Vertreterin/der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird von der Fachschaft durch Mitteilung an die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor sowie an die Fakultätsleitung aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden oder aus dem Kreis von Studierenden, die einem Studiengang der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist, jeweils für ein Jahr benannt.

(5) § 13, Abs. 2 Satz 3 HG bleibt unberührt. Je nach Zusammensetzung des Vorstands aus Mitgliedern der verschiedenen Gruppen sind gegebenenfalls durch Stimmrechtsregelungen Vorkehrungen zu treffen, dass die Professorinnen und Professoren in Fragen von Wissenschaft und Forschung nicht überstimmt werden können.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder der Institute mit Ausnahme der Studierenden zu erforderlichen Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(7) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

² Anmerkung: Das Präsidium kann gemäß § 103 Abs. 4 HG die Verteilung von Stellen und Mitteln unter der Bezugnahme auf den Hochschulentwicklungsplan von einer bestimmten Zuordnung eines Instituts abhängig machen.

des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(8) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 15

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und Geschäftsführung des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts und einer Versammlung aller Mitglieder und der beratenden Studierendenvertreter des Instituts gem. § 14 Abs. 2 pro Jahr,
3. Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und
4. Durchführung der Wahlmaßnahmen nach § 14 Abs. 2

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden nach § 14 Abs. 2 auskunftspflichtig.

§ 16

Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie § 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und

Forschung handelt, gelten §§ 13 bis 15. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 16 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 13. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 16.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18

Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Köln, den 28.05.2003

Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 19.12.2002, 19.01.2012, 29.03.2012.

Anlage 1

Studiengänge der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln gem. § 1 (1) FO FAS

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeitstudiengang)
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts, Beginn WiSe 2005/2006

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Teilzeitstudiengang)
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts, Beginn WiSe 2011/2012

Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts, Beginn WiSe 2008/2009

Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht
mit dem Abschlussgrad Master of Arts, Beginn WiSe 2004/2005

Masterstudiengang Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit
mit dem Abschlussgrad Master of Arts, Beginn WiSe 2006/2007

Handlungsorientiert Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit
mit dem Abschlussgrad Master of Arts oder als Certified Program, Beginn SoSe 2011

Anlage 2

Institute der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln gem. § 13 (1) FO FAS

- Institut für Angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit (IMOS)
- Institut für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit (IRIS)
- Institut für Interkulturelle Bildung und Entwicklung (Interkult)
- Institut für Kindheit, Jugend, Familie, Erwachsene (KJFE)
- Institut für Medienforschung und Medienpädagogik (IMM)
- Institut für Soziales Recht (ISR)
- Institut für Geschlechterstudien (IFG)

Anlage 3

Geschäftsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

§1

Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Das Dekanat beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt. Die Einladungen werden vom Dekanat in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann das Dekanat außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.
- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich das Dekanat und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Tagesordnung und Beratung

- (1) Das Dekanat stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nichtöffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Es hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mehrheitlich zustimmt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 3 Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 4 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der Regel in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die geschäftsführenden Direktorinnen oder geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats jeweils für das laufende akademische Jahr gewählt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss der Protokollführung spätestens am zweiten Tag nach der Sitzung vorliegen.